



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 22. August 2014  
zur Vorlage Nr.: [2014-089](#)  
Titel: **Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Kompensation  
6. Primarschuljahr**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/089

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Kompensation 6. Primarschuljahr**

Vom 22. August 2014

#### **1. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Bildungsharmonisierung HarmoS hat der Landrat den Regierungsrat am 17. Juni 2010 beauftragt, die finanziellen Auswirkungen, welche das an die Gemeinden übergehende 6. Schuljahr mit sich bringen würde, vor Inkraftsetzung zusammen mit diesen zu untersuchen. Es soll eine einvernehmliche Lösung angestrebt und dem Landrat Antrag auf eine zeitgleiche Gesetzesänderung zur kostenneutralen Kompensation der Lastenverschiebung gestellt werden.

Die FKD und die BKSD haben zusammen mit der regierungsrätlichen Konsultativkommission «Aufgabenteilung und Finanzausgleich», der zwölf – jetzt neu dreizehn – Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter angehören, die Vorlage in fünfzehn Sitzungen ausgehandelt und ausgearbeitet. Die Direktionen und die Kommissionsmitglieder konnten sich auf den Kompensationsbetrag von 34.89 Mio. Fr. und auf eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes einigen.

Die vom Landrat vorgeschriebene Kostenneutralität der Kompensation bedeutet, dass der Kanton die Gemeinden für deren Mehraufwand durch die Übernahme des 6. Primarschuljahres entschädigen soll. Die Berechnung der Vollkosten des 6. Primarschuljahres erfolgte in fünf Schritten:

1. Ermittlung der gegenwärtigen Vollkosten der Gemeinden für die Primarschule (inklusive Infrastruktur) aufgrund der Gemeinderechnungen
2. Hochrechnung der so ermittelten Vollkosten auf das Jahr 2015
3. Berechnung der Durchschnittskosten pro Schüler anhand der Anzahl Schüler
4. Multiplikation der Durchschnittskosten pro Schüler mit der prognostizierten Schülerzahl des 6. Primarschuljahres im Schuljahr 2015/2016
5. Bereinigung der hochgerechneten Gesamtkosten um die Besonderheiten der Kostenstruktur des 6. Primarschuljahres.

Ausgehend von den berechneten Vollkosten der ersten fünf Primarschuljahre im Schuljahr 2015/2016 von 37.26 Mio. Fr. abzüglich der Minderkosten für das 6. Primarschuljahr von 2.37 Mio. Fr. ergibt sich ein Ausgleichsbetrag von 34.89 Mio. Franken.

Die Gesetzesrevision hat also jährliche Kosten von 34.89 Mio. Fr. für den Kanton zur Folge; inskünftig wegfallen werden die Löhne für die Sekundarschullehrkräfte im 6. Schuljahr. Das ergibt eine Nettokostenentlastung von 6.37 Mio. Franken.

Die Einzelheiten werden im Finanzhaushaltsgesetz in einem neuen § 15b, Leistung des Kantons, abgehandelt, wohingegen der bestehende § 15a die Leistung der Einwohnergemeinden regelt. Gemäss § 15b leistet der Kanton im Jahr 2015 eine Kompensation von rund 14.53 Mio. Franken. Das entspricht 5/12 des Betrags von 34.89 Mio. Fr. (wegen des Schuljahresbeginns am 1. August), der in den folgenden Jahren jeweils zu leisten sein wird. Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinde richtet sich nach deren Anzahl Primarschülerinnen und -schüler.

Das revidierte Gesetz soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Das bedeutet, dass es erstmals mit der Finanzausgleichsverfügung im Jahr 2015 wirksam werden würde.

Für Details wird auf die Vorlage [2014/089](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1 Organisatorisches**

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18. und 25. Juni 2014 beraten. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, und Kantonsstatistiker Johann Christoffel.

### **2.2 Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

### **2.3 Grundsätzliche Erwägungen**

Die Finanzkommission stimmt der Kompensationszahlung des Kantons an die Gemeinden von jährlich 34.89 Mio. Fr. zu. Sie anerkennt, dass der vorgeschlagene Kompensationsbetrag das Resultat akribischer Berechnungen und aufwendiger Verhandlungen der Konsultativkommission „Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ ist, dies im Bestreben, eine einigermaßen gerechte Lösung zu finden. Als Basis dienen die effektiven Gemeinderechnungen; die Methodik war im Voraus festgelegt worden.

Bemängelt wird, dass die Nettoentlastung des Kantons aufgrund des Wechsels vom 1. Sekundarschuljahr zum 6. Primarschuljahr lediglich 6.37 Mio. Fr. statt der ursprünglich in der HarmoS-Vorlage genannten 9.5 Mio. Fr. ergeben.

Die Kritik der Finanzkommission ist allerdings grundlegender Art und betrifft das Kompensationssystem an sich – gerade vor dem Hintergrund, dass voraussichtlich in weiteren Teilrevisionen des Finanzausgleichsgesetzes häppchenweise noch verschiedene Kostenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden bereinigt werden sollen (beispielsweise bezüglich der EL-Kosten oder bezüglich der Kinder- und Jugendzahnpflege). So wird in Frage gestellt, ob jede Ausgabenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden zwingend durch eine finanzielle Kompensation ausgeglichen werden müsse. Die einhellige Meinung der Finanzkommission lautet, dass ein grundsätzlicher Systemwechsel angestrebt werden sollte. Diese Einschätzung wird vom Finanzdirektor geteilt, wobei eine solche Änderung nur in enger Diskussion mit den Gemeinden herbeigeführt werden könne. Möglicherweise liesse das neue Gemeindestrukturgesetz eine entsprechende Weiterentwicklung zu.

### **2.4 Von der Kommission vorgeschlagene Änderungen des Gesetzesentwurfs**

Die Änderungen, welche die Finanzkommission in 1. und 2. Lesung erarbeitet hat, sind redaktioneller Art und dienen der Vereinfachung sowie dem besseren Verständnis der Gesetzesänderung. Dabei soll nicht nur ein neuer § 15b geschaffen werden, sondern der bestehende § 15a geändert werden.

### § 15a Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> **Zur Kompensation der Aufgabenverschiebungen „Realschulbautenübernahme“ und „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton jährlich 7'550'000 Franken.**

<sup>1bis</sup> **Aufgehoben.**

*Begründung:* Da die im Jahr 2010 für die Jahre 2011 und 2012 beschlossenen Kompensationen erledigt sind, brauchen sie nicht mehr im Gesetz erwähnt zu werden. Die Buchstaben a und b des geltenden § 15a Absatz 1 entfallen. Es verbleibt, inhaltlich gesehen, Buchstabe c, welcher die ab 2013 geltenden Kompensationsleistungen der Einwohnergemeinden an den Kanton regelt.

://: Die Finanzkommission spricht sich einstimmig, mit 13:0 Stimmen, für die Änderung des § 15a aus.

### § 15b Leistung des Kantons, **Primarschule**

<sup>1</sup> **Zur Kompensation von der Aufgabenverschiebung „6. Primarschuljahr“ leistet der Kanton den Einwohnergemeinden:**

- a. im Jahr 2015 14'537'500 Fr.,
- b. in den folgenden Jahren 34'890'000 Franken.

<sup>2</sup> Der Anteil einer Einwohnergemeinde richtet sich nach deren Anzahl Primarschülerinnen und -schüler.

*Begründung:* Es soll deutlich werden, dass es sich um die Kompensation der Aufgabenverschiebung im Zusammenhang mit dem 6. Primarschuljahr handelt.

://: Die Finanzkommission spricht sich einstimmig, mit 13:0 Stimmen, für die Änderung des § 15b aus.

### 3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, das Finanzausgleichsgesetz gemäss ihren Vorschlägen zu ändern.

Binningen, 22. August 2014

Finanzkommission  
Marc Joset, Präsident

**Beilage** Gesetzesentwurf (von der Finanzkommission geändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

# Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### Zwischentitel C<sup>bis</sup> nach § 15

C<sup>bis</sup>. Kompensationsleistungen

#### § 15a Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebungen «Realschulbautenübernahme» und «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton jährlich 7'550'000 Franken.

<sup>1bis</sup> aufgehoben.

#### § 15b Leistung des Kantons, Primarschule

<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden:

- a. im Jahr 2015 14'537'500 Franken,
- b. in den folgenden Jahren jährlich 34'890'000 Franken.

<sup>2</sup> Der Anteil einer Einwohnergemeinde richtet sich nach deren Anzahl Primarschülerinnen und -schüler.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>1</sup> GS 36.1176, SGS 185

#### **IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: